

BVGer D-607/2015 vom 19. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-607_2015

FR: TAF D-607/2015 du 19 mars 2015

IT: TAF D-607/2015 del 19 marzo 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde im vorliegenden Verfahren im Sinne von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, die Zuständigkeit, das Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen, sei am 17. Dezember 2014 an Malta übergegangen. Der Beschwerdeführer habe sein geltend gemachtes Alter mit keinerlei Identitätspapieren belegen können. Der nachgereichte gambische Geburtsschein sei nicht geeignet, die Richtigkeit persönlicher Daten rechtsgenügend zu beweisen. Zudem

seien seine Aussagen betreffend Lebenslauf, Reiseweg und seiner familiären Verhältnisse teils widersprüchlich und unsubstanziert gewesen. Es sei ihm nicht gelungen, seine Minderjährigkeit mit stichhaltigen Argumenten plausibel zu machen, weshalb er für das weitere Verfahren als volljährig behandelt werde. Bezüglich seiner Befürchtung, bei einer Rückreise nach Malta inhaftiert zu werden, sei festzuhalten, dass die gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht mit Art. 5 EMRK vereinbare Administrativhaft nach Erkenntnissen des SEM nur gegenüber Personen verhängt werde, welche in die Kategorie der illegal eingereisten Asylsuchenden fallen würden. Dublin-Rückkehrer würden dahingegen von den maltesischen Behörden grundsätzlich nicht in Administrativhaft genommen. Abklärungen mit den maltesischen Behörden hätten ergeben, dass er am 4. September 2014 aus der Administrativhaft entlassen worden und in ein offenes Zentrum transferiert worden sei. Die Möglichkeit einer administrativen Inhaftierung nach einer Dublin-Rückführung nach Malta bestehe indes nur bei Personen, welche aus einem geschlossenen Zentrum geflohen seien oder sich aufgrund eines negativen Asylentscheides bereits vor ihrer Ausreise aus Malta in Haft befunden hätten. Da diese Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen würden, könne die Gefahr einer Administrativhaft in seinem Fall verneint werden. Zwar sei nachvollziehbar, dass sich bei gewissen Personen eine suizidale Tendenz bemerkbar mache, wenn auf deren Asylgesuch nicht eingetreten und die Wegweisung angeordnet werde. Es wäre aber stossend, wenn er durch Berufung auf eine tatsächliche oder vermeintliche Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen könnte. Es stehe ihm frei, allenfalls medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die entsprechende Infrastruktur stehe auch in Malta zur Verfügung. Die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten die EMRK und die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) einhalten würden, könne für Malta nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person wegen der Zugehörigkeit zu einer Kategorie mit spezifischer Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Malta Gefahr laufen würde, wegen der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung der Grundrechte zu erleiden. Es sei aber vorliegend nicht davon auszugehen, dass er als junger, lediger und allein reisender Mann eine solche spezifische Verletzlichkeit aufweise. Er sei zudem am 1. Januar 2015 (recte: 1. Dezember 2014) wieder aus dem Spital entlassen worden, da sich sein Zustand verbessert habe und keine weiteren Massnahmen erforderlich seien.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, aufgrund der langen Haft in Malta sei er sehr verängstigt gewesen, als er von der Polizei am Flughafen aufgegriffen worden sei. Deshalb habe er vermutlich anfangs ein falsches Geburtsdatum angegeben. Da er noch minderjährig sei, habe er nie eine gambische Identitätskarte oder einen Reisepass besessen. Es sei stossend, dass er aufgefordert werde, Dokumente für den Beweis seiner Identität zu beschaffen, das eingereichte Beweismittel dann aber pauschal als ungenügend erachtet werde, obwohl dieses offensichtlich keine Fälschungsmerkmale aufweise. In afrikanischen Ländern sei es ferner durchaus nicht unüblich, dass man das Geburtsdatum der Eltern nicht kenne. Er habe seinen Lebenslauf durchaus glaubhaft geschildert und mit der Beschaffung der Geburtsurkunde nachweisen können, dass er minderjährig sei, womit er zur Gruppe der besonders verletzlichen Personen gehöre. In Malta würden Asylsuchende systematisch in Haft genommen. Die Haft erfolge

willkürlich und ohne gerichtliche Überprüfung. Die Haftbedingungen seien katastrophal. Notwendige Schutzstrukturen für Minderjährige würden fehlen. Die elfmonatige Haft habe ihn traumatisiert. Er sei psychisch stark angeschlagen und habe deshalb auch schon einen Suizidversuch unternommen. Es sei dem SEM folglich bekannt, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme besonders verletzlich sei und es deshalb eine besondere Begründungspflicht treffe. Bei einer Überstellung nach Malta, laufe er Gefahr, erneut in seinen Grundrechten verletzt zu werden. Es spreche bereits das Gebot nach vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls im vorliegenden Fall für den Selbsteintritt der Schweiz.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt vorneweg die Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem sich die Vorinstanz in ungenügender Weise mit seinen gesundheitlichen Problemen, aufgrund welcher er besonders verletzlich sei, auseinandergesetzt habe. Somit habe das SEM die Begründungspflicht verletzt. Die Frage, ob das SEM mit seinem Vorgehen allenfalls die Begründungspflicht verletzte, kann jedoch vorliegend offen gelassen werden, da nachfolgend die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2009, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 5.2

Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die

voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2; 2007/21 E. 11.1).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil BVGE 2012/27 zur Situation der Asylsuchenden in Malta geäußert. Gemäss diesem Entscheid kann die Vermutung, Malta beachte die den betroffenen Personen im gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Dies bedeute indes noch nicht, dass die festgestellten Mängel in Malta für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen würden. Jedoch sei im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person wegen Zugehörigkeit zu einer Kategorie mit spezifischer Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Malta Gefahr laufen würde, wegen der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden (BVGE 2012/27 E. 7.4).

E. 5.4

Da der Beschwerdeführer mutmasslich einer Kategorie mit spezifischer Verletzlichkeit angehört, hat die Vorinstanz in seinem Fall in der Tat eine besondere Abklärungspflicht; dies nicht in erster Linie aufgrund seiner geltend gemachten Minderjährigkeit - deren abschliessende Beurteilung im vorliegenden Urteil offen gelassen werden kann -, sondern im Hinblick auf seinen begangenen Suizidversuch, welcher ein starkes Indiz auf eine psychische Erkrankung des Beschwerdeführers darstellt. Aufgrund dessen greift die Begründung des SEM, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, ledigen und alleine reisenden Mann, der somit keine spezifische Verletzlichkeit aufweise, zu kurz und unterschlägt dessen aktenkundigen psychischen Probleme. Ferner ist zur Argumentation des SEM bezüglich des Suizidversuchs, es sei zwar nachvollziehbar, dass sich bei gewissen Personen eine suizidale Tendenz bemerkbar mache, wenn auf deren Asylgesuch nicht eingetreten und die Wegweisung angeordnet werde, anzumerken, dass sich der Suizidversuch des Beschwerdeführers sich über einen Monat vor der erstinstanzlichen Verfügung des SEM ereignete. Diese Argumentation erweist sich somit im Falle des Beschwerdeführers schlicht als falsch und zeigt bereits auf, dass die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Sachverhaltsabklärung in ungenügender Weise nachkam. So sind den Akten auch keine Dokumente zu entnehmen, was bezüglich der offensichtlichen Suizidalität unternommen wurde, sondern es findet sich lediglich eine Notiz, wonach der Beschwerdeführer nicht mehr akut selbst- oder fremdgefährdet sei (BFM Akten A45). Ein detaillierter Arztbericht mit den benötigten zukünftigen Behandlungen wurde jedoch nie eingeholt. Im Falle einer allfälligen Überstellung nach Malta muss das SEM jedoch in jedem Fall mit Hinweisen auf psychische Probleme nähe Abklärungen treffen und gegebenenfalls eingehend begründen, weshalb die Person trotzdem nach Malta überstellt werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2014 E-399/2014 E.4.3).

E. 5.5

Zwar hat die Vorinstanz die maltesischen Behörden im Ersuchen um Übernahme über den Suizidversuch des Beschwerdeführers informiert und Abklärungen bezüglich des Stands seines Asylgesuchs sowie um dessen Unterbringung erbeten. Trotz mehrmaligem Nachfragen bestätigten die maltesischen Behörden jedoch nur die elfmonatige Administrativhaft und die Entlassung in ein Open Center. Sein in Malta angegebene

Geburtsdatum, die voraussichtliche Unterbringung sowie Möglichkeiten zur medizinischen Versorgung blieben aufgrund der äusserst knappen maltesischen Antwort gänzlich ungeklärt. Das SEM durfte aus dieser knappen Antwort nicht auf eine der Situation des Beschwerdeführers angepasste Unterbringung in Malta schliessen und hätte im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes auch diesbezüglich weitere Abklärungen veranlassen müssen. Da es sich hier um Abklärungen zwischen Staaten handelt, kann denn auch nicht auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers verwiesen werden.

E. 5.6

An dieser Stelle ist überdies anzufügen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Ausführungen des SEM, wonach die Möglichkeit der Administrativhaft nach einer Dublin-Rückführung nach Malta indes nur bei Personen bestehe, welche aus einem geschlossenen Zentrum geflohen seien oder sich aufgrund eines negativen Asylentscheides bereits vor ihrer Ausreise aus Malta in Haft befunden hätten, insbesondere im Hinblick auf den Bericht der Asylum Information Database nicht ohne Weiteres nachvollziehen kann. Gemäss diesem Bericht könnten Dublin-Rückkehrende, welche das Land - wie der Beschwerdeführer - illegal verlassen haben, strafrechtlich belangt und inhaftiert werden (vgl. Asylum Information Database (Aida); National Country Report Malta, Mai 2014, S. 21).

E. 5.7

Zusammenfassend hat das SEM den vorliegenden Sachverhalt insbesondere im Zusammenhang mit der besonderen Abklärungspflicht bei Überstellungen nach Malta in ungenügender Weise abgeklärt (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die Verfügung vom 6. Januar 2014 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM wird angewiesen, weitere Abklärungen bezüglich der Unterbringung sowie den Zugang zu psychologischer Betreuung bei den maltesischen Behörden einzuholen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Es wird davon ausgegangen, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer durch das Beschwerdeverfahren keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, weshalb ihm keine Parteientschädigung zugesprochen wird (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.